

(2) Die bisherige Anlage wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

- der Abschnitt V — Wirtschaftszweig Bau — wird gestrichen,
- der Abschnitt VI erhält die Ziffer V und ist um die Berufsgruppe „Brunnenbauer“ zu ergänzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V. : Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 212/1¹
über die Preise für Baureparaturen
— Erweiterung des Geltungsbereiches —
vom 27. September 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

• „§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (außer volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe), für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende der Berufsgruppen gemäß Anlage 1, die Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer). Sie gelten gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2. Über die Zuordnung der Genossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 entscheidet das zuständige Kreisbauamt.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- a) Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen.
- b) Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen). Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- c) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (außer Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden der Berufsgruppen gemäß Anlage 1). Gegenüber diesen Auftraggebern finden Anwendung:
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 für die Auftraggeber der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen,
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 für alle anderen Auftraggeber.

¹ Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172)

d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 Anwendung.

e) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.

(3) Die Industrieabgabepreise für die Auftraggeber gemäß Abs. 2 sind von den Auftragnehmern gemäß Abs. 1 auf der Grundlage der neuen Industrieabgabepreise dieser Anordnung unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden, zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet. Für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) gelten abweichend hiervon die Bestimmungen des Abs. 4.

(4) Die Betriebe² und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) berechnen an die Auftraggeber gemäß Abs. 2 die bisherigen Industrieabgabepreise. Für Baureparaturen, für die sie an diese Auftraggeber die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen haben, sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 unter Anwendung der bisherigen Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(5) Führen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber durch, denen sie die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen haben, so haben sie die Differenz gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Die Betriebe ermitteln die neuen Industrieabgabepreise auf der Grundlage der bisherigen Industrieabgabepreise unter Anwendung von Aufschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden.

(6) Die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetriebe, die Genossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, die nicht zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 gehören, sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften berechnen bei Durchführung von Baureparaturen gegenüber allen Auftraggebern die bisherigen Industrieabgabepreise. Für Baureparaturen, für die sie an die Auftraggeber gemäß Abs. 2 die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen haben, sind die Industrieabgabepreise auf der Grundlage der Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 unter Anwendung der bisherigen Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

§ 2

Der § 5 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- „c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteil-

² Z. Z. gilt die mit Preisverfüggung Nr. 5 vom 4. November 1974 in Kraft gesetzte Liste der Koeffizienten - Ausgabe 1975 - (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11 S. 105).